

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rehm-Flehde-Bargen, Kreis Dithmarschen

- I. Im o. a. Flurbereinigungsverfahren wird hiermit gemäß § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.
- II. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkun-gen des Flurbereinigungsplanes wird der **01.04.2018** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigen-tum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten. Das gleiche gilt auch für Pachtverhältnisse.

- III. Die tatsächliche Überleitung des Besitzes und der Nutzungen an den neuen Grundstü-cken ist bereits durch entsprechende Einzelverhandlungen erfolgt. Es verbleibt bei dieser Regelung.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Flurbereinigungsplan. Seine Ausführung war gemäß § 61 FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Ausführungsanordnung ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, über den das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet.

Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Außenstelle Südwest -, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, innerhalb eines Monats nach erfolgter öffentlicher Be-kanntmachung - gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung an einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstr. 3, 24106 Kiel, gewahrt.

Az.: 833-709.05 DIT 04.02

Itzehoe, den 15.02.2018

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt,
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Außenstelle Südwest
- als Flurbereinigungsbehörde -
(L.S.) , gez. Beate Tjardes

Ausgefertigt:
Itzehoe, den 15.02.2018


Claudia Cornils

